



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn  
Alexander Schröpfer

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 400-0

nur per E-Mail:  
a.schroepfer.5.ayzu8hs8wt@fragenstaat.de

AZ 131 – K – 100 487/19/0011

Berlin, 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

gerne beantworte ich Ihre Anfrage an das Bundeskanzleramt vom 12. November 2019, in der Sie um Beantwortung der Frage, warum in manchen Verfahrensarten Anwaltszwang besteht und warum dieser mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist, gebeten haben.

Unter „Anwaltszwang“ verstehe ich gesetzliche Bestimmungen, die in bestimmten gerichtlichen Verfahren vorsehen, dass wirksame Prozesshandlungen nur durch eine Anwältin oder einen Anwalt vorgenommen werden können. Das ist zum Beispiel in bestimmten – aber nicht allen – Verfahren vor den Zivilgerichten der Fall und vor bestimmten – auch hier nicht allen – Rechtsmittelgerichten.

Da Sie Art. 6 Abs. 3 c) EMRK nennen, gehe ich davon aus, dass Ihre Frage überwiegend Strafprozesse betrifft. Art. 6 Abs. 3 c) EMRK findet nämlich nur auf Strafverfahren Anwendung. Im Strafverfahren ist eine Mitwirkung einer Anwältin oder eines Anwalts in bestimmten, in den in § 140 Strafprozessordnung (StPO) genannten Fällen, erforderlich (sogenannte notwendige Verteidigung). Wenn der bzw. die Angeklagte in diesen Fällen keine Verteidigerin bzw. keinen Verteidiger selbst auswählt, ist ihm vom Gericht, mithin von Amts wegen, eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

Die notwendige Verteidigung im Strafprozess verstößt nicht gegen die EMRK. Sie dient im Wesentlichen den Interessen der bzw. des Angeklagten und soll ermöglichen, dass die bzw. der Angeklagte Zugang zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt erhält, der sie bzw. ihn verteidigt. Ziel ist dabei die effektive Verteidigung der bzw. des Angeklagten und die Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens. In den in § 140 StPO genannten Fällen ist der bzw. dem Angeklagten daher eine Verteidigerin oder ein Verteidiger zu bestellen. Dies gilt auch dann, wenn die bzw. der Angeklagte ausdrücklich nicht verteidigt werden möchte. Art. 6 Abs. 3 c) EMRK schreibt vor, dass jede bzw. jeder Angeklagte das Recht hat, sich selbst oder durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu verteidigen. Aus der Norm folgt aber nicht – so wie Sie die Norm auslegen –, ein Recht, sich ohne Verteidigerin oder Verteidiger zu verteidigen. Der Zweck der Norm liegt nicht darin, ein Recht auf Selbstverteidigung zu gewähren, sondern Zugang zu angemessener Verteidigung sicherzustellen. Durch Art. 6 Abs. 3 c) EMRK soll „Waffengleichheit“ zwischen Angeklagten und Staatsanwaltschaft hergestellt werden. Auf diesem Gedanken aufbauend hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass aus Art. 6 Abs. 3 c) EMRK kein Recht folgt, sich selbst ohne Anwältin oder Anwalt zu verteidigen:

„Artikel 6 Abs. 3 c) EMRK garantiert, dass Verfahren gegen den Angeklagten nicht ohne angemessene Vertretung der Verteidigung stattfinden, [die Norm] gewährt dem Angeklagten aber kein Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Weise seine Verteidigung sichergestellt wird. Die Entscheidung, welche der in der Norm genannten Alternativen, namentlich das Recht [des Angeklagten] sich selbst oder vertreten durch einen Verteidiger seiner Wahl, oder unter gewissen Umständen durch einen vom Gericht bestellten Verteidiger, zu verteidigen, hängt von den anwendbaren Gesetzen oder der Verfahrensordnung ab.“ (EGMR, *Mayzit ./. Russland*, Nr. 63378/00, Rn. 65; nichtamtliche Übersetzung aus dem englischsprachigen Original).

Im Gegenteil hat der EGMR sogar entschieden, dass es aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderlich sein kann, der bzw. dem Ange-



klagten eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu bestellen, wenn das Interesse der Rechtspflege (engl. Originaltext: interests of justice) die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers erfordert; dies sogar dann, wenn die bzw. der Angeklagte explizit auf dieses Recht verzichtet (EGMR, Galsytan ./. Armenien, Nr. 26986/03, Rn. 91). Ein solches Interesse der Rechtspflege an der Verteidigerbestellung besteht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs insbesondere dann, wenn ein Freiheitsentzug im Raum steht (EGMR, Shabelnik ./. Ukraine, Nr. 16404/03, Rn. 58). Wenn der Tatvorwurf oder die möglichen Rechtsfolgen der Anklage somit besonders schwer wiegen, kann es daher unter Umständen sogar erforderlich sein, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu bestellen – selbst wenn die bzw. der Angeklagte auf eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verzichtet hat.

Die notwendige Verteidigung stellt sicher, dass eine angemessene Verteidigung zur Verfügung steht. Auch wenn eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger bestellt wurde, darf der bzw. die Angeklagte im Strafprozess selbst Erklärungen abgeben, Zeuginnen und Zeugen befragen oder Anträge stellen, sodass neben der Verteidigung durch die Pflichtverteidigerin oder den Pflichtverteidiger auch eine eigene Verteidigung möglich bleibt.

Der Anwaltszwang im Zivilprozess und vor Rechtsmittelgerichten dient dabei mehreren Zwecken. Zum einen soll die Pflicht, sich anwaltlich vertreten zu lassen, die Prozessparteien schützen. Ein Anwaltszwang in bestimmten Verfahren dient auch öffentlichen Zwecken. Er soll einen raschen und reibungslosen Prozessverlauf fördern. Eine Anwältin oder ein Anwalt kann den Sachverhalt zusammenfassen und auf die rechtlich relevanten Tatsachen beschränken, unter anderem, weil sie bzw. er emotional nicht an dem Streit beteiligt ist.

Sie verweisen zwar auf die Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz und auf staatliche Schutzpflichten. Zugleich muss hierbei jedoch bedacht werden, dass das Gericht im Zivilprozess zwar das Recht von Amts wegen anwendet, dabei aber grundsätzlich nur die Tatsachen berücksichtigen und ggf. darüber Beweis erheben darf, die von den Parteien dem Gericht geschildert werden (sog. nannter Beibringungsgrundsatz).

Ein Rechtsstreit kann daher verloren gehen, wenn eine Partei aus Unkenntnis den relevanten Sachverhalt nicht ausreichend vorträgt. Hinzu kommt, dass Richterinnen und Richter den Prozess neutral und unparteiisch zu führen haben. Sie dürfen in einem Zivilprozess daher keiner Partei bei der Führung des Rechtsstreits helfen, da dies die andere Partei benachteiligen würde. Auch um der von Ihnen genannten Schutzpflicht des Staats in bestimmten Situationen zu genügen, sieht das Gesetz in ausgewählten Fällen einen Anwaltszwang vor.

Nicht jeder Mensch braucht in jeder Situation anwaltlichen Beistand, um seine bzw. ihre Interessen durchzusetzen. Da der Gesetzgeber aber nicht vorhersehen kann, was für Prozesse ein Mensch in seinem Leben führt und über welche Fähigkeiten er zu dem jeweiligen Zeitpunkt verfügt, muss es abstrakte Regeln geben, die für alle Prozesse und für alle Menschen gelten.

Sofern einer Partei die finanziellen Mittel für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht zur Verfügung stehen, kann zudem Prozesskostenhilfe gewährt werden, sodass trotz eines Anwaltszwangs der Zugang zu den Gerichten nicht beschränkt wird.

Im Übrigen entspricht es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Anwaltszwang rechtmäßig ist (vgl. BVerwG, Beschluss v. 30.01.1980 – 7 B 1/80; BGH, Beschluss v. 08.10.1986 – Ivb ZB 85/86, BGH, Beschluss v. 28.02.2013 – IX ZR 220/12).

Ein Anwaltszwang widerspricht nicht Artikel 6 der EMRK. Artikel 6 EMRK gewährleistet den freien Zugang zu Gerichten. Dieses Recht wird jedoch nicht unbeschränkt gewährt. Dass sich eine Partei in einem Prozess mit Anwaltszwang nicht selbst vertreten kann, ist eine erlaubte Beschränkung, da der Zugang zu Gerichten nicht faktisch ausgeschlossen wird, die Beschränkung einem legitimen Ziel dient, verhältnismäßig ist und der Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zu den Gerichten nicht verletzt wird (vgl. EMGR, Tabor ./ Poln, Nr. 12825/05, Rn. 40, 42).

Die zitierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können Sie kostenfrei in englischer Sprache in der Entscheidungsdatenbank des EGMR „HUDOC“ online einsehen (<https://www.echr.coe.int/>).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Günther', written in a cursive style.

(Günther)

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter [www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH](http://www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH).